

TOP 3.a **Neubau der Waldschule im Wildpark**

Das etwa 135 qm große Gebäude der alten Waldschule verfügt nur über einen Raum und liegt zentral im Wildpark. Es wurde 1986 in einfacher Holzbauweise errichtet. Der pädagogische Anspruch der Düsseldorfer Waldschule ist es, Kindern, die Bedeutung des Waldes in einem außerschulischen Lernort nahezubringen. Aus der gestiegenen Nachfrage von Schulen und Kindergärten in Düsseldorf nach entsprechenden Angeboten und ihrer Durchführung in ausreichend großen, modernen und funktionalen Räumen ergibt sich der Bedarf zur Errichtung eines neuen Gebäudes im Wildpark. Dieser Bedarf kann nicht im bestehenden Gebäude oder durch einen Anbau erfüllt werden. Zudem ist das bestehende Gebäude altersbedingt in einem baulich schlechten Zustand.

Die neue Waldschule soll in räumlicher Nähe zur alten Waldschule errichtet werden. Diese ist aufgrund der funktionalen Beziehung zwischen Schulung und Ausstellung von Bedeutung, da die bestehende Waldschule als Ausstellungsraum noch erhalten bleiben soll, solange der bauliche Zustand dies zulässt.

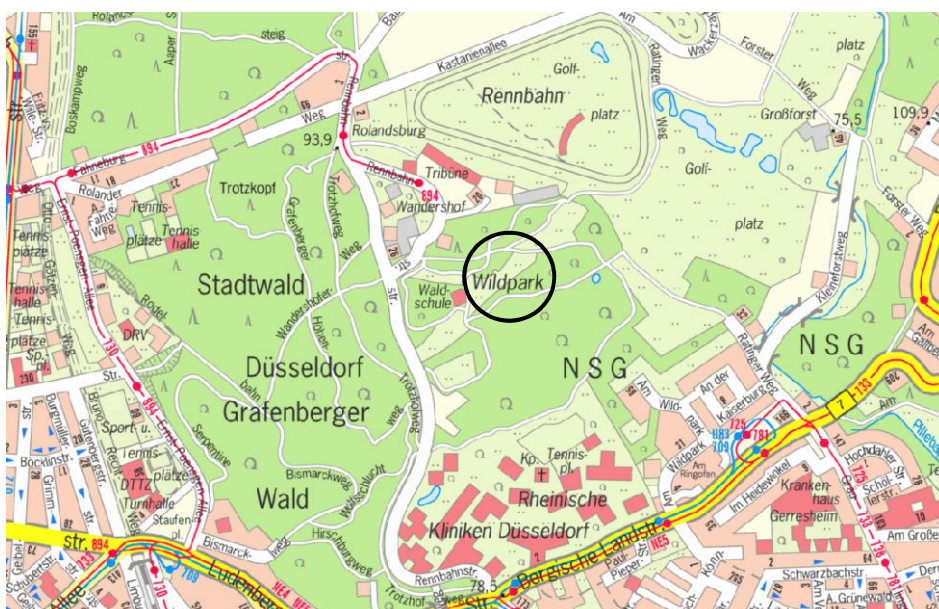
Gleichzeitig werden die öffentlichen Toilettenanlagen des Wildparks im neuen Gebäudekomplex untergebracht.

Mit der Errichtung der Waldschule geht ein Eingriff von ca. 1.400 m² einher. Dieser wird innerhalb des Aaper Waldes ausgeglichen.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eine Befreiung mit den nachfolgenden Auflagen zu erteilen:

- Kompensation im Aaper Wald durch Aufwertung von Wald, Bildung von Totholz
- Vollständiger Rückbau der Baustelleneinrichtung und Wiederherstellung der beanspruchten Flächen

Gemäß § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



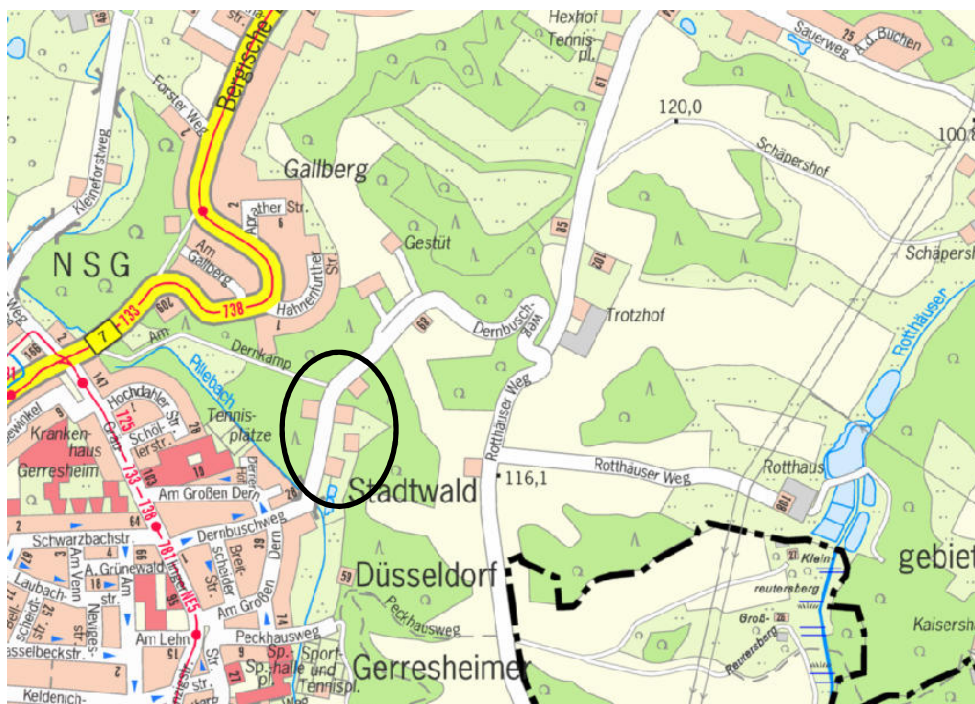
TOP 3.c Lager- und Werkraum "Dernbuschweg 45"

Der am Dernbuschweg ansässige Gärtnereibetrieb beantragt die nachträgliche Genehmigung für einen vorhandenen ca. 35 qm großen Lager- und Werkraum der zu einem Zeitpunkt errichtet wurde, als der Gärtnereibetrieb noch als Gartenbaubetrieb tätig war. Seinerzeit wäre das Gebäude genehmigungsfähig gewesen, wäre ein Antrag gestellt worden. Wegen der zwischenzeitlichen Nutzungsänderung in eine gärtnerische, d.h. gewerbliche Nutzung wird das Vorhaben seitens der Bauaufsicht als „sonstiges Vorhaben“ nach § 35 Abs. 2 BauGB beurteilt.

Der Lager- und Werkraum steht im Landschaftsschutzgebiet. Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, für die Dauer des Gärtnereibetriebes gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unter folgenden Nebenbestimmungen eine Befreiung zu erteilen.

- Das Gebäude wird zunächst auf 10 Jahre befristet genehmigt. Wenn der Gärtnereibetrieb vorher eingestellt wird, ist der Lagerraum zu entfernen. Andernfalls kann eine Verlängerung beantragt werden.
- Zur Kompensation der verursachten Versiegelung ist an anderer Stelle im baulichen Außenbereich von Düsseldorf ein dem Vorhaben entsprechendes Gebäude zu entsiegeln oder ein Ersatzgeld zu zahlen. Die Standdauer des Lager- und Werkraumes ist dabei zu berücksichtigen.

Gemäß § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



TOP 3.d Errichtung einer Aussichtsplattform am Elbsee

Am nordwestlichen Ufer des Elbsees ist die Errichtung einer Aussichtsplattform für die Naturbeobachtung geplant. Das vorhandene Gelände weist parallel zum Wegeverlauf einen Wildschutzzaun und dahinter gelegen einen Wall von ca. 1,8 m Höhe auf. Östlich des Walles fällt das Gelände dahinter flach zum Seeufer hin ab.

Vom vorhandenen Weg ausgehend wird der Wall durchbrochen und die Plattform mit einer Holz-Stahlkonstruktion zum See hingeführt. Seitlich werden Weg und Plattform mit Wildschutzzaun aus Knotengeflecht eingefasst, um das Betreten der schutzwürdigen Waldflächen zu verhindern. Seeseitig wird eine hölzerne 2 m hohe Schutzwand errichtet, die in unterschiedlicher Höhe geschlitzt ist um eine Beobachtung der Wasservögel zu ermöglichen, ohne dass vom Beobachter eine Beunruhigung ausgeht.

Die Anlage nimmt rd. 100 m² Fläche in Anspruch.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eine Befreiung mit den nachfolgenden Auflagen zu erteilen:

- Als Ausgleich und Ersatz für die Beeinträchtigungen erfolgt die Bepflanzung einer Anfang 2017 entsiegelten Fläche am Menzelsee in einer Größe von rd. 1000 m². Die Fläche wird im Raster 1,5x 1,5 m mit lebensraumtypischen Arten bepflanzt.

Gemäß § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



TOP 3.e Korso „Biker4Kids“ 2017 – Zwischenstopp auf den Oberkasseler Rheinwiesen

Die Biker4Kids veranstalten zu Gunsten des ambulanten Kinderhospizes einen Motorrad-Korso am 10.06.2017. Auch in diesem Jahr sollen zur Entzerrung des fließenden Verkehrs im Verlauf des Kaiser-Wilhelm-Rings die befestigten Flächen der Oberkasseler Rheinwiesen für einen kurzen Zwischenstopp genutzt werden. Diese Maßnahme erfolgte in erster Linie aus ordnungsrechtlichen und polizeilichen Gesichtspunkten und zudem aus dem Schutzgedanken heraus, die Anwohner vor Belästigungen durch Lärm und Abgasgeruch zu schützen. Im Vorfeld wurde dieser Zwischenstopp durch die zuständigen Genehmigungsbehörden entsprechend geprüft. Im Verlauf der angemeldeten Streckenführung sind lediglich die Oberkasseler Rheinwiesen für einen Zwischenstopp geeignet (verkehrstechnisch, Flächengröße, befestigte Bereiche).

Die Oberkasseler Rheinwiesen liegen im Landschaftsschutzgebiet. Angesichts des kurzen Zwischentopps von weniger als 1 Stunde ist das Vorhaben aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde mit dem Schutzzweck zu vereinbaren (u.a. Erlebniswert und die besondere Bedeutung für die Erholung).

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eine Befreiung mit den nachfolgenden Auflagen zu erteilen:

- Der Zwischenstopp ist auf die befestigten Flächen zu beschränken.
- Für den Zwischenstopp sind zusätzliche Abfallbehälter aufzustellen.
- Das Gelände ist im Anschluss zu reinigen.
- Es sind Ordner einzusetzen, die für die Einhaltung der Vorgaben sorgen.

Gemäß § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.

